

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00400 vom 23. Oktober 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00400](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00400)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00400 du 23 octobre 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00400 del 23 ottobre 2003

## Regeste

Nutzungsplanung | Nutzungsplanung: Zuweisung von Grundstücken im Landwirtschaftsgebiet gemäss kantonalem Richtplan in die Zone für öffentliche Bauten (für Werkhof/Feuerwehrgebäude) Legitimation der Gemeinde (E. 1b); Kognition (E. 1c). Planhierarchie und Planabstimmung (E. 2a). Herkömmliches Prüfprogramm. Geringfügige Abweichungen der Nutzungsplanung von der Richtplanung werden nach *ü b l i c h e r* Terminologie als "Durchstossungen" bezeichnet (E. 2b). Sie sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig, wenn keine kantonale Norm entgegensteht. Die einschlägige zürcherische Bestimmung (§ 16 Abs. 2 PBG) hat weitere Gehalte und bildet daher selbständiges kantonales Recht. Nach der Terminologie des *Z ü r c h e r R i c h t p l a n s* steht der Begriff der "Durchstossung" im Zusammenhang mit der Möglichkeit, in begründeten Fällen innerhalb des Landwirtschaftsgebiets eine Freihaltezone, Erholungszone oder Zone für öffentliche Bauten auszuscheiden (E. 2c/d). Konkretes Prüfprogramm: Liegt die Festsetzung im Anordnungsspielraum? Wenn nein, liegt eine geringfügige Abweichung vom Richtplan (E. 2b) oder eine Durchstossung (E. 2c/d) vor? Begriff des Anordnungsspielraums im Allgemeinen (E. 3a). Räumlich massgeblich ist die konkrete Tiefe der beanspruchten Bauzonenfläche und nicht eine schematisch gezogene räumliche Grenze (E. 3b/aa). Die streitige Zonierung überschreitet den Anordnungsspielraum in räumlicher Hinsicht (E. 3b/bb-cc). Auch in quantitativer Hinsicht liegt kein Anordnungsspielraum vor (E. 3c). Keine geringfügige Abweichung im Sinn von § 16 Abs. 2 PBG angesichts der grossen Flächen (E. 4). Durchstossung (E. 2c/d) und konkrete raumplanerische Situation (E. 5a). Die geplante Verwirklichung eines öffentlichen Bauprojekts darf nicht alle anderen öffentlichen oder privaten Interessen zurückdrängen (E. 5b/aa). Die Vorgaben des Sachplans "Fruchtfolgeflächen" bleiben unberücksichtigt (E. 5b/bb). Die von der streitigen Zonierung betroffenen Grundstücke bewirken eine Trennung zwischen Baugebiet und benachbartem Naturschutzgebiet mit Lebensraum für Amphibien (E. 5b/cc). Eine Standortevaluation für den Werkhof unter Einbezug von Standorten innerhalb des Siedlungsgebietes hat nicht stattgefunden (E. 5b/dd). Voraussetzungen für eine Durchstossung nicht erfüllt (E. 5c). Abweisung einer Beschwerde der Gemeinde.

## Erwägungen

### E. 3

Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht Betreff: Nutzungsplanung Nutzungsplanung: Zuweisung von Grundstücken im Landwirtschaftsgebiet gemäss kantonalem Richtplan in die Zone für öffentliche Bauten (für Werkhof/Feuerwehrgebäude) Legitimation der Gemeinde (E. 1b); Kognition (E. 1c). Planhierarchie und Planabstimmung (E. 2a).

Herkömmliches Prüfprogramm. Geringfügige Abweichungen der Nutzungsplanung von der Richtplanung werden nach üblicher Terminologie als "Durchstossungen" bezeichnet (E. 2b). Sie sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig, wenn keine kantonale Norm entgegensteht. Die einschlägige zürcherische Bestimmung (§ 16 Abs. 2 PBG) hat weitere Gehalte und bildet daher selbständiges kantonales Recht. Nach der Terminologie des Zürcher Richtplans steht der Begriff der "Durchstossung" im Zusammenhang mit der Möglichkeit, in begründeten Fällen innerhalb des Landwirtschaftsgebiets eine Freihaltezone, Erholungszone oder Zone für öffentliche Bauten auszuscheiden (E. 2c/d). Konkretes Prüfprogramm: Liegt die Festsetzung im Anordnungsspielraum? Wenn nein, liegt eine geringfügige Abweichung vom Richtplan (E. 2b) oder eine Durchstossung (E. 2c/d) vor? Begriff des Anordnungsspielraums im Allgemeinen (E. 3a). Räumlich massgeblich ist die konkrete Tiefe der beanspruchten Bauzonenfläche und nicht eine schematisch gezogene räumliche Grenze (E. 3b/aa). Die streitige Zonierung überschreitet den Anordnungsspielraum in räumlicher Hinsicht (E. 3b/bb-cc). Auch in quantitativer Hinsicht liegt kein Anordnungsspielraum vor (E. 3c). Keine geringfügige Abweichung im Sinn von § 16 Abs. 2 PBG angesichts der grossen Flächen (E. 4). Durchstossung (E. 2c/d) und konkrete raumplanerische Situation (E. 5a). Die geplante Verwirklichung eines öffentlichen Bauprojekts darf nicht alle anderen öffentlichen oder privaten Interessen zurückdrängen (E. 5b/aa). Die Vorgaben des Sachplans "Fruchtfolgeflächen" bleiben unberücksichtigt (E. 5b/bb). Die von der streitigen Zonierung betroffenen Grundstücke bewirken eine Trennung zwischen Baugebiet und benachbartem Naturschutzgebiet mit Lebensraum für Amphibien (E. 5b/cc). Eine Standortevaluation für den Werkhof unter Einbezug von Standorten innerhalb des Siedlungsgebietes hat nicht stattgefunden (E. 5b/dd). Voraussetzungen für eine Durchstossung nicht erfüllt (E. 5c). Abweisung einer Beschwerde der Gemeinde. Stichworte: ANORDNUNGSSPIELRAUM DURCHSTOSSUNG (NUTZUNGSPLAN) LANDWIRTSCHAFTSGEBIET NUTZUNGSPLAN PLANABSTIMMUNG PLANHIERARCHIE RAHMENNUTZUNGSPLÄNE RICHTPLAN RICHTPLÄNE (PLANUNGSGRUNDSÄTZE) VOLKETSWIL ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN Rechtsnormen: § 16 PBG Publikationen: BEZ 2004 Nr. 1 RB 2003 Nr. 71 S. 163 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 2 I. Die Gemeindeversammlung Volketswil revidierte am 7. Dezember 2001 die kommunale Richt- und Nutzungsplanung (Phase II, 1998-2001) und wies dabei unter anderem die gemäss kantonalem Richtplan im Landwirtschaftsgebiet gelegenen Grundstücke Kat.-Nr. 1688 und 4875 (Gebiet Seewadel) der Zone für öffentliche Bauten zu. Die Einzonung erfolgte, um auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1688 ein Werkhof- und Feuerwehrgebäude, ein Jugendhaus, eine Altstoffsammelstelle sowie ein FC-Clubhaus errichten zu können. II. Zwei Verbände und sechs Privatpersonen gelangten gegen diese Festsetzung an die Baurekurskommission III, welche den Rekurs nach Vornahme eines Augenscheins am 23. Oktober 2002 im Sinne der Erwägungen guthiess und den angefochtenen Beschluss wegen Verletzung des kantonalen Richtplans insofern aufhob, als die erwähnten beiden Grundstücke der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen worden waren. III. Der Gemeinderat Volketswil liess für die politische Gemeinde Volketswil gegen diesen Rekursentscheid am 28. November 2002 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Bestätigung der Umzonung vom

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Kosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Diese hat ausserdem die Beschwerdegegnerschaft angemessen zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 6'060.-- Total der Kosten. 3. Die Kosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerschaft innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheides eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.